



Merkblatt zur Rentenzahlung ins Ausland Krankenversicherungsschutz für Rentner und Pflegeversicherung

Rentenzahlung ins Ausland

1. Grundsatz der ungekürzten Zahlung der Rente ins Ausland

Grundsätzlich wird Ihre deutsche Rente in Spanien von Ihrem zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger weiterhin ausgezahlt. Entsprechende Rechtsgrundlagen sind die EU-Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72.

Bei einem Auslandsaufenthalt ist zu unterscheiden zwischen einem **vorübergehenden Aufenthalt** im Ausland und einem **gewöhnlichen Aufenthalt** im Ausland. Wir empfehlen Ihnen hierzu folgenden Link der Deutschen Rentenversicherung zu konsultieren <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Ausland/Rente-im-Ausland/rente-im-ausland-detailseite.html>

Falls Sie in einem einzigen europäischen Land rentenversichert waren, berechnet sich Ihre Rente unabhängig vom Wohnort nach den Gesetzen dieses Landes. Falls Sie in mehreren europäischen Ländern rentenversichert waren, erhalten Sie eine Rente aus jedem dieser Länder, soweit Sie die Anforderungen des jeweiligen Landes erfüllt haben. Diese Rentenzahlungen entsprechen den Versicherungszeiträumen in den jeweiligen Ländern.

2. Zahlungsweg, Lebensbescheinigung, Antrag

Die deutsche Rente wird Ihnen auch bei Aufenthalt im Ausland monatlich im Voraus auf ein Konto in Deutschland oder auf ein angegebenes Konto im Ausland gezahlt.

3. Antrag auf Rentenzahlung

Ihren Antrag auf Rentenzahlung stellen Sie bei der für Sie zuständigen Rentenbehörde, am besten bereits einige Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze. Wohnen Sie in Deutschland, stellen Sie Ihren Antrag beim zuständigen Rentenversicherungsträger in Deutschland.

Wohnen Sie in Spanien, stellen Sie den Antrag bei der zuständigen spanischen Stelle der spanischen staatlichen Sozialversicherung, Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), Ihrer Wohnsitz-Provinz, die den Antrag an die entsprechende deutsche Stelle weiterleitet. Sie können den Antrag auch in Deutschland beim zuständigen Rentenversicherungsträger stellen.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger (www.deutsche-rentenversicherung.de).

4. Besteuerung einer deutschen Rente

Seit dem 1. Januar 2005 gelten neue Bestimmungen zur Besteuerung von Renten. Dies betrifft auch Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger mit Wohnsitz im Ausland. Wenn Sie keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, aber Rentenzahlungen aus Deutschland erhalten, ist das Finanzamt Neubrandenburg für Sie zuständig. Anhand Ihrer Steuererklärung prüft das Finanzamt unter Berücksichtigung des zwischen Deutschland und Spanien geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, ob und wie viel Steuern Sie in Deutschland bzw. Spanien zahlen müssen. Mehr dazu finden Sie unter folgendem Link www.finanzamt-rente-im-ausland.de

II. Krankenversicherung / Pflegeversicherung

1. Voraussetzungen für Krankenversicherungsleistungen in Spanien

Rechtsgrundlage für Krankenversicherungsleistungen in Spanien sind die EU-Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009. Auch hier ist zu unterscheiden zwischen einem vorübergehenden und einem gewöhnlichen Aufenthalt.

a) Bei einem **vorübergehenden Aufenthalt** in Spanien beantragen Sie bitte vor Ihrer Reise die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bei Ihrer deutschen Krankenversicherung. Mit der EHIC können Sie in Spanien kostenlos ärztliche Leistungen vom spanischen Gesundheitsdienst oder vom staatlichen Krankenhaus in Anspruch nehmen. Sie ist für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt gedacht und deckt alle während dieses Aufenthaltes notwendig gewordenen Leistungen, sowie Folgerezepte ab. Es empfiehlt sich, neben der EHIC auch immer eine Fotokopie mit sich zu führen, die der spanischen Ärztin oder Arzt bzw. dem Krankenhaus übergeben werden kann.

Bitte beachten Sie, dass private Ärztinnen und Ärzte nicht mit der EHIC abrechnen. Wenn Sie von einer privaten Ärztin oder Arzt behandelt werden, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen genau hervorgehen. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

b) Falls Sie als Rentnerin oder Rentner Ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** nach Spanien verlegen möchten, beantragen Sie bei Ihrer heimatlichen Versicherung das Formular S1. Mit diesem registrieren Sie sich bei der zuständigen Stelle der spanischen staatlichen Sozialversicherung INSS. Sie werden damit Mitglied der spanischen Krankenversicherung und erhalten die spanische Versicherungskarte.

Art und Umfang des Sachleistungsanspruchs richten sich dann im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit allein nach den Vorschriften Spaniens.

Da bestimmte Leistungen in Spanien nicht erfasst sind wie z.B. Zahnbehandlungen, sollte der Abschluss einer Zusatzversicherung geprüft werden. Im Prinzip kann eine Behandlung auch in Deutschland durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass Sie keine spanische Rente beziehen.

Leben Sie in Spanien und reisen in ein anderes Land der Europäischen Union, müssen Sie die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bei Ihrer deutschen Krankenkasse beantragen, die für Ihren Krankenschutz im europäischen Ausland zuständig ist, auch wenn Sie Ihren Wohnsitz nach Spanien verlegt haben. Die spanische Sozialversicherung wäre im Falle der EHIC nicht die zuständige Anlaufstelle. Zu Umfang des Leistungsanspruches konsultieren Sie bitte unser Merkblatt „Gesundheitssystem in Spanien, Mitgliedschaft bei der spanischen Krankenversicherung, Zuzahlung bei Arzneimitteln“

Es wird empfohlen, nähere und verbindliche Informationen vor Ihrer Reise bzw. Ihrem Umzug bei Ihrer Krankenversicherung einzuholen. Den aktuellen Stand der Umsetzung in den einzelnen Staaten der EU sowie Einzelheiten zur EHIC enthält die Internet-Seite der Europäischen Kommission <https://ec.europa.eu/>

Der Umfang der medizinischen Leistungen, welche Touristen im Ausland in Anspruch nehmen können, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Reiselandes, und ist daher von Land zu Land verschieden. Nähere Informationen dazu finden Sie im Internet unter:

<https://www.dvka.de> und <https://www.eu-patienten.de/>

4. Die deutsche Pflegeversicherung bei Auslandsaufenthalt

Das Thema Pflegeversicherung bei Aufenthalt im Ausland ist sehr kompliziert und ganz wesentlich von den Umständen des konkreten Einzelfalles geprägt. Die folgenden Ausführungen können deshalb nur einige grundlegende Orientierungen geben. Sie ersetzen nicht ein persönliches Gespräch oder eine individuelle Anfrage beim Versicherungsträger. Auch wird hier nur der Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung behandelt. In der privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind die Regelungen von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich. Mehr zum Thema unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/die-pflegeversicherung.html>

Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung. Jeder gesetzlich Krankenversicherte und seine mitversicherten Angehörigen haben demnach grundsätzlich einen Anspruch auf Pflegeleistungen gegenüber der Pflegekasse ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. Das gilt auch bei Aufenthalt im Ausland, wobei einerseits zwischen vorübergehendem und dauerhaftem Aufenthalt zu unterscheiden ist, andererseits ob der Aufenthalt in einem EU-/ EWR-Staat bzw. in der Schweiz / stattfindet oder nicht.

Wenn man als Rentnerin oder Rentner in Deutschland gesetzlich krankenversichert ist und zusätzlich in Spanien eine spanische Rente bezieht, endet beim Umzug nach Spanien die deutsche Kranken- und Pflegeversicherung und man wird in die Seguridad Social aufgenommen. Zur Bestimmung des Kreises der mitversicherten Angehörigen hat das Europäische Recht die Festlegung getroffen, dass dafür stets die rechtlichen Bestimmungen des dauerhaften Aufenthaltslandes anzuwenden sind.

Das Verfahren für die Beantragung einer Pflegeleistung in Spanien erfolgt über das Sozialamt des Bezirkes oder des Gesundheitszentrums, in einigen Fällen auch direkt über die autonomen Regionen, die für die Bearbeitung des Antrages und die Gewährung der Leistung zuständig sind. Die aktuellen Pflegesätze für die in Spanien gültigen drei Pflegestufen, die je nach Stufe und Grad gezahlt werden, betragen mindestens 300 Euro und maximal 715 Euro.

Wird keine spanische Rente bezogen und wurden Pflegeleistungen in Deutschland bereits vor dem Auslandsaufenthalt in Spanien bewilligt, ist der sogenannte Export bestimmter Pflegeleistungen unter Umständen möglich. Das heißt, dass in Deutschland gezahltes Pflegegeld auch beim Aufenthalt in Spanien weitergezahlt wird.

Bei den Pflegeleistungen wird zwischen Geldleistungen und Sachleistungen unterschieden. Eine Geldleistung ist das Pflegegeld. Es wird von der deutschen Pflegekasse gezahlt. Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld ist, dass die häusliche Pflege sichergestellt ist, z. B. durch Angehörige oder andere ehrenamtlich tätige Pflegepersonen, an die dann in der Regel das Pflegegeld weitergegeben wird.

Unter Sachleistungen versteht man Leistungen, die zur Sicherstellung der häuslichen oder stationären Pflege des Versicherten oder für den Kauf von Pflegehilfsmitteln bestimmt sind. Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen zählen auch dazu. Sachleistungen können nicht exportiert werden. Die Versicherten können sie aber unter Umständen von der spanischen Sozialversicherung (Seguridad Social) erhalten. Sieht das spanische Recht bestimmte Sachleistungen nicht vor, können sie auch nicht in Anspruch genommen werden.

Die Antragstellung für Pflegegeldleistungen sollte bei der deutschen Pflegekasse erfolgen. Erfolgt die Antragstellung bei der spanischen Sozialversicherung oder einem spanischen Gericht, wird der Vorgang an die zuständige Pflegekasse in Deutschland weitergeleitet, die die Anspruchsvoraussetzungen prüft. Die dafür erforderliche Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst ist aber in Spanien durch einen Partner der MDK durchzuführen.

Unter folgenden Link können Sie die für 2021 geltenden Pflegesätze konsultieren

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/leistungen-der-pflegeversicherung/leistungen-im-ueberblick.html>

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Generalkonsulat Barcelona
Konsulat Málaga
Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Konsulat Palma

Tel.: 0034 91 557 90 00
Tel.: 0034 93 292 10 00
Tel.: 0034 952 363 958
Tel.: 0034 928 49 18 80
Tel.: 0034 971 70 77 37

Fax: 0034 91 319 75 08
Fax: 0034 93 292 10 02
Fax: 0034 952 320 033
Fax: 0034 928 26 27 31
Fax: 0034 971 70 77 40

E-Mail: info@madrid.diplo.de
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
E-Mail: info@malaga.diplo.de
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
E-Mail: info@palma.diplo.de

www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de